

## **Reglement Scientific Exchange; Beiträge für den wissenschaftlichen Austausch**

**Vom 14. Februar 2017**

Der Nationale Forschungsrat,  
gestützt auf Artikel 9 und 48 des Beitragsreglements vom 27. Februar 2015<sup>1</sup>,  
erlässt folgendes Reglement:

### **1. Allgemeines**

#### **Artikel 1 Ziele und Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt Forschenden in der Schweiz Beiträge an den internationalen wissenschaftlichen Austausch (Scientific Exchange, SE-Beiträge).

<sup>2</sup> SE-Beiträge fördern und stärken die internationale Vernetzung der Forschung in der Schweiz. Sie tragen zu deren Wettbewerbsfähigkeit und Problemlösungskapazität bei und unterstützen Forschende aller Disziplinen in der Erweiterung ihres Wissens und ihrer Kontakte, wovon namentlich auch Nachwuchsforschende profitieren können.

<sup>3</sup> Mit SE-Beiträgen unterstützt der SNF den wissenschaftlichen Austausch im Rahmen von Veranstaltungen wie Tagungen/Konferenzen/Workshops (nachfolgend: wissenschaftliche Veranstaltungen) oder Forschungsaufenthalten von höchstens sechs Monaten im In- und Ausland.

<sup>4</sup> Im Rahmen von SE-Beiträgen werden Reise- und Aufenthaltskosten von Teilnehmenden oder Gästen übernommen.

<sup>5</sup> Soweit Aktivitäten des internationalen wissenschaftlichen Austausches im Zusammenhang mit einem Forschungsvorhaben stehen, welches im Rahmen eines anderen Förderungsinstrumentes des SNF finanziert wird, können keine SE-Beiträge beantragt werden. Vorbehalten bleiben Fälle, in welchen der SNF die Unterstützung von Massnahmen des wissenschaftlichen Austauschs nicht vorsieht oder zur Zeit der Gesuchstellung nicht vorsah.

---

<sup>1</sup> [http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg\\_reglement\\_16\\_d.pdf](http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_16_d.pdf)

## **Artikel 2      Anwendbares Recht**

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement<sup>2</sup> zur Anwendung.

## **Artikel 3      Beitragsarten und Höhe des Beitrags**

<sup>1</sup> SE-Beiträge können für wissenschaftliche Veranstaltungen und/oder Forschungsaufenthalte in allen Disziplinen gemäss den nachstehenden Bestimmungen beantragt werden.

<sup>2</sup> Stehen eine wissenschaftliche Veranstaltung und ein Forschungsaufenthalt in einem Zusammenhang und ist ein wissenschaftlicher Mehrwert bei Durchführung beider SE-Massnahmen belegt, so können beide Beitragsarten gleichzeitig beantragt werden. Sie sind über dasselbe Gesuch einzugeben. In diesem Fall erhöht sich der Maximalbetrag gemäss Absatz 4 auf CHF 50'000.-.

<sup>3</sup> Anrechenbar sind nur Reise- und Aufenthaltskosten der Gesuchstellenden bzw. der Teilnehmenden oder Gäste.

<sup>4</sup> Der minimale beantragte Betrag liegt bei CHF 2'500.-. Maximal können pro Gesuch CHF 25'000.- beantragt werden. Auf Gesuche ausserhalb dieser Beträge tritt der SNF nicht ein.

## **Artikel 4      Wissenschaftliche Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Als wissenschaftliche Veranstaltungen gelten Tagungen, Konferenzen, Workshops oder ähnliche Veranstaltungen, welche von der gesuchstellenden Person organisiert werden und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

<sup>2</sup> Die wissenschaftliche Veranstaltung

- a. findet in der Schweiz, vorbehältlich Absatz 5, in wissenschaftlichem Rahmen statt;
- b. ermöglicht den direkten Austausch von qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus verschiedenen Ländern und Institutionen;
- c. dient klar definierten wissenschaftlichen Fragestellungen/Zielen; und
- d. leistet einen Mehrwert für die Vernetzung der Schweizer Forschung.

<sup>3</sup> Das Thema der Veranstaltung muss im Zusammenhang mit den von der gesuchstellenden Person bearbeiteten Fragestellungen stehen.

<sup>4</sup> Mit SE-Beiträgen an Veranstaltungen können weder Arbeitssitzungen noch Veranstaltungen im Rahmen bereits etablierter Kollaborationen unterstützt werden.

<sup>5</sup> In begründeten Ausnahmefällen, namentlich wenn sich keine Durchführungsmöglichkeit in der Schweiz finden lässt, kann die Veranstaltung im Ausland stattfinden.

## **Artikel 5      Forschungsaufenthalte**

<sup>1</sup> Als Forschungsaufenthalte gelten Aufenthalte der gesuchstellenden Person an einer Institution im Ausland oder Aufenthalte eines eingeladenen Gasts aus dem Ausland an der Institution der gesuchstellenden Person.

<sup>2</sup> Die Forschungsaufenthalte

---

<sup>2</sup> [http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/snf-ausfuehrungsreglement\\_beitragsreglement\\_d.pdf](http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/snf-ausfuehrungsreglement_beitragsreglement_d.pdf)

- a. müssen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und dem Austausch im Bereich der von der gesuchstellenden Person bearbeiteten Fragestellungen dienen und einen Mehrwert für ihre Forschung versprechen;
- b. beinhalten eine konkret geplante gemeinsame wissenschaftliche Tätigkeit/Forschung der gesuchstellenden Person mit dem Gast bzw. mit einer verantwortlichen Person an der Gastinstitution;
- c. dauern zwischen einem Monat und sechs Monaten;
- d. können geographisch auf der ganzen Welt stattfinden.

<sup>3</sup> Der Gast bzw. die verantwortliche Partner-Person an der Gastinstitution müssen über die wissenschaftliche Qualifikation für die geplante Tätigkeit und Zusammenarbeit verfügen. An der Gastinstitution bzw. der Institution der gesuchstellenden Person müssen der Zugang zur Infrastruktur und die übrigen Bedingungen für eine erfolgsversprechende Zusammenarbeit sichergestellt sein.

<sup>4</sup> Mit SE-Beiträgen an Forschungsaufenthalte können weder die Teilnahme an Konferenzen oder an ähnlichen Veranstaltungen noch Sabbaticals/akademische Urlaube oder Weiterbildungsaufenthalte unterstützt werden.

## **2. Persönliche und formelle Voraussetzungen**

### **Artikel 6 Persönliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Zur Gesuchstellung für SE-Beiträge sind Forschende aller Fachdisziplinen berechtigt, welche die allgemeinen Voraussetzungen zur Gesuchstellung gemäss Beitragsreglement und Allgemeinem Ausführungsreglement zum Beitragsreglement erfüllen.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellenden müssen namentlich eine Anstellung in der Schweiz gemäss den Bestimmungen des SNF vorweisen. Der Anstellungsgrad kann unter 50% liegen, sollte aber mindestens 20% betragen; die Anstellung muss aber ab dem Ende eines SE-Forschungsaufenthalts noch für mindestens sechs Monate andauern.

<sup>3</sup> Gesuchstellende müssen promoviert (PhD) sein oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Human-, Zahn-, Veterinär-, Sozial- oder Präventivmedizin mit Doktorat (MD) haben. Bei Gesuchstellenden ohne Doktorat sind in der Regel mindestens drei Jahre hauptamtliche Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss als Äquivalent zum Doktorat erforderlich. Gesuche für wissenschaftliche Veranstaltungen können auch von Doktorierenden eingegeben werden.

<sup>4</sup> Gäste, die von der gesuchstellenden Person für einen Forschungsaufenthalt eingeladen werden bzw. die verantwortliche Partner-Person an der Gastinstitution müssen die Voraussetzungen gemäss Absatz 3 sinngemäss ebenfalls erfüllen.

### **Artikel 7 Formelle Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Gesuche um SE-Beiträge müssen elektronisch beim SNF eingereicht werden.

<sup>2</sup> Es bestehen keine fixen Eingabetermine und die Gesuche können unter Vorbehalt der Gesuchsbeschränkung des Artikels 11 laufend eingegeben werden, frühestens jedoch 18 Monate vor Beginn der Veranstaltung bzw. des Forschungsaufenthalts.

<sup>3</sup> Die Gesuche müssen spätestens vier Monate vor der wissenschaftlichen Veranstaltung bzw. dem Beginn des Forschungsaufenthalts beim SNF eingegeben sein. Werden beide Arten von Beiträgen beantragt, so ist die zeitlich zuerst beginnende Aktivität massgebend für die Berechnung dieser Frist.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die weiteren formellen Voraussetzungen für die Gesuchstellung, namentlich das Beitragsreglement und seine Ausführungsbestimmungen.

### **3. Gesuche und anrechenbare Kosten**

#### **Artikel 8 Gesuche**

Die Gesuche um SE-Beiträge sind gemäss den Vorschriften des SNF einzureichen und müssen alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Sie sind von Einzelpersonen einzureichen; mehrere Gesuchstellende pro Gesuch sind nicht zugelassen.

#### **Artikel 9 Anrechenbare Kosten: wissenschaftliche Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Anrechenbar sind Reise- und Aufenthaltskosten von Teilnehmenden aus dem Ausland, die einen Beitrag (wie z.B. Referat, Poster, Moderation, Workshopleitung etc.) zum wissenschaftlichen Mehrwert der Veranstaltung leisten.

<sup>2</sup> Der SNF legt für die Gesuchstellung nach Ländern bzw. Reisedistanz abgestufte Pauschalen für die Reisekosten sowie Pauschalen für den Aufenthalt in der Schweiz fest, wobei bei den Reisekosten die effektiven Kosten abgerechnet werden. Für mitreisende betreuungspflichtige Kinder können zusätzlich die festgelegten Pauschalen für Betreuungskosten im Gesuch geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Die Anzahl der unterstützten Personen ist begrenzt. Grundsätzlich sind pro Halbtage der Veranstaltung höchstens die Kosten für 1-2 Personen aus dem Ausland mit Aufgaben gemäss Absatz 1 anrechenbar.

<sup>4</sup> Das Total der Kosten darf den Maximalbeitrag gemäss Artikel 3 nicht überschreiten.

#### **Artikel 10 Anrechenbare Kosten: Forschungsaufenthalte**

<sup>1</sup> Anrechenbar sind

- a. Reise- und Aufenthaltskosten der gesuchstellenden Person, falls sie einen Forschungsaufenthalt im Ausland beantragt; oder
- b. Reise- und Aufenthaltskosten des von der gesuchstellenden Person eingeladenen Gastes.

<sup>2</sup> Der SNF legt für die Gesuchstellung nach Ländern bzw. Reisedistanz abgestufte Pauschalen für die Reise- und Aufenthaltskosten fest.

<sup>3</sup> Das Kostentotal darf den maximalen Beitrag gemäss Art. 3 nicht überschreiten.

### **4. Zeitliche Überlappung von Gesuchen und Beiträgen**

#### **Artikel 11 Anzahl Gesuche und Beiträge: Beschränkung**

<sup>1</sup> Es können pro Kalenderjahr höchstens zwei Gesuche und/oder SE-Beiträge parallel gestellt oder laufend sein. Parallele Gesuche und/oder Beiträge müssen unterschiedliche Aktivitäten betreffen.

<sup>2</sup> Mit SE-Beiträge werden erst- bzw. einmalige Aktivitäten unterstützt. Finanzierungen für dieselbe bzw. wiederholte Aktivität, namentlich für Folge-Treffen oder Jahrestreffen, sind nicht möglich.

<sup>3</sup> Liegt eine diesen Beschränkungen unterliegende unzulässige Gesuchseinreichung vor, tritt der SNF auf das Gesuch nicht ein.

## **5. Beurteilungskriterien und Verfahren**

### **Artikel 12 Beurteilungskriterien**

<sup>1</sup> Sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Gesuche geprüft und beurteilt.

<sup>2</sup> Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Expertise und wissenschaftliche Qualifikation der Teilnehmenden, für welche Beiträge geltend gemacht werden sowie Qualifikation der gesuchstellenden Person für die Veranstaltungsorganisation und -durchführung;
- b. Relevanz und Originalität der wissenschaftlichen Ziele des Austausches, namentlich wissenschaftliches Niveau bzw. wissenschaftliche Qualität der Veranstaltung bzw. der Forschungsaufenthalts;
- c. gegenseitiger wissenschaftlicher Mehrwert für die Beteiligten; und
- d. Machbarkeit des Vorhabens.

### **Artikel 13 Evaluation und Entscheide**

<sup>1</sup> Der SNF evaluiert und entscheidet über SE-Gesuche in 6 Evaluationsterminen pro Jahr.

<sup>2</sup> An diesen Evaluationssitzungen werden jeweils die Gesuche behandelt, welche bis zwei Monate vor dem Sitzungstermin eingegangen sind.

<sup>3</sup> Die Entscheidungen werden den Gesuchstellenden in der Regel innert Monatsfrist seit dem Evaluationstermin mittels Verfügung eröffnet.

<sup>4</sup> Der Forschungsrat hat die Evaluation und Entscheidung der SE-Gesuche an ein Evaluationsgremium der Geschäftsstelle des SNF delegiert.

## **6. Beiträge und Beitragsverwaltung**

### **Artikel 14 Beiträge**

<sup>1</sup> SE-Beiträge werden den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern in der Regel via beitragsverwaltender Stelle ausbezahlt und müssen gemäss den Bedingungen in der Zuspracheverfügung verwendet werden.

<sup>2</sup> Beabsichtigte Änderungen bezüglich der beschriebenen wissenschaftlichen Aktivitäten und Durchführungsbedingungen, insbesondere betreffend die Forschungsinstitution, müssen dem SNF vorgängig gemeldet werden. Ist ein Antrag auf Änderung begründet, kann der SNF die Anpassung des Beitrags bewilligen.

### **Artikel 15 Berichterstattung, Belege und Rückerstattung**

<sup>1</sup> Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen dem SNF innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung bzw. nach dem Ende des Forschungsaufenthalts (Ende des Beitrags) einen kurzen wissenschaftlichen Bericht einreichen.

<sup>2</sup> Zusätzlich besteht die Pflicht zur Meldung von Output-Daten. Diese ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Ende des Beitrages.

<sup>3</sup> Innert der Frist gemäss Absatz 1 ist der finanzielle Bericht einzureichen. Dem SNF sind die Abrechnung der effektiven Kosten und die entsprechenden Belege einzureichen. Zu viel bezahlte Beiträge sind dem SNF in der Regel zurückzuerstatten.

## **7. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

### **Artikel 16 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. April 2017 in Kraft.

### **Artikel 17 Aufhebung bisherigen Rechts**

Per 1. April 2017 werden folgende Bestimmungen des SNF aufgehoben:

- a. Das Reglement zu International Short Visits vom 16. Juni 2009;
- b. das Reglement zu International Exploratory Workshops vom 1. September 2009;
- c. Ziffer 2.17 Absatz 2 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement vom 9. Dezember 2015; und
- d. Anhang 3 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement vom 9. Dezember 2015